

**Satzung der Gemeinde Dänischenhagen
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Dänischenhagen
(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)**

In der Fassung vom 11.12.2023

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 44 Abs. 3 S. 6 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 30.11.2020, 11.12.2023 mit Genehmigung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

I. A b s c h n i t t

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) i. d. F. vom 01.01.2021 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungsbeiträge für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses,
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren)
- (3) Grundstücksanschluss
Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Herstellung
 - 1 Die Herstellung umfasst die erstmalige Verlegung eines Grundstücksanschlusskanals sowie die Verlegung weiterer Grundstücksanschlusskanäle, einschließlich notwendiger Kontrollschächte oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstück unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlusskanäle in Betrieb sind oder bleiben.
- (5) Erneuerung
Erneuerung ist die ganze oder teilweise Neuverlegung eines Grundstücksanschlusskanals anstelle eines vorhandenen.

- (6) Veränderung
Unter Veränderung ist die Änderung des Verlaufs eines Grundstücksanschlusskanals, insbesondere durch eine Veränderung in der Tiefe, seiner sonstigen Bestandteile, Querschnittserweiterungen und Verlängerungen zu verstehen.
- (7) Beseitigung
Beseitigung ist die Stilllegung oder Unterbrechung eines Grundstücksanschlusskanals, einschließlich baulicher Maßnahmen zum Entfernen des Grundstücksanschlusskanals.
- (8) Grundstück
Grundstück i. S. dieser Satzung ist regelmäßig das Grundbuchgrundstück.

II. A b s c h n i t t

Kostenerstattung

§ 2

Erstattungsanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten. Bei der Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen ist es unerheblich, ob es sich um den ersten oder weitere Anschlüsse eines Grundstücks handelt.
- (2) Der Aufwand für die Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde dann in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von dem / der / den Erstattungspflichtigen veranlasst ist.

§ 3

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümerin / Eigentümer des Grundstücks ist. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer entsprechend Ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig. Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einen Grundstücksanschlusskanal für mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Abs. 1 als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen des Kostenerstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht jeweils mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Ablösung

In Fällen, in denen eine Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

III. A b s c h n i t t

Abwassergebühr

§ 7 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 8 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler

nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird jedoch mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zu Grunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 9

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 10

Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,60 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 25,00 € je 50 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümerge-

meinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleich gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschlussberechtigten und –verpflichteten zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und –verpflichteten, zur technischen Umsetzung der Anschlüsse und zur Prüfung von Befreiungstatbeständen verarbeitet.
- (2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:
 - Grundbuch
 - Liegenschaftskataster
 - Melderegister
 - Finanzämter
 - Handelsregister
- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Dänischenhagen, den 01.12.2020
11.12.2023

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister
gez. Olaf Kühl